

Name:

KV-Nr. 1468

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt ist ein Blatt Kalender (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

OLIVER LAST

RECHTSANWALT

RETHELSTRASSE 160
40237 DÜSSELDORF

Rechtsanwalt Oliver Last - Rethelstraße 160 - 40237 Düsseldorf

TELEFON: 0211-292281-0
TELEFAX: 0211-292281-9
RECHTSANWALT@RA-LAST.DE
INTERNET: WWW.RA-LAST.DE

ZEICHEN: 11/E/2016

DÜSSELDORF, 13.01.2016

1. Vermerk:

Nach vorheriger Terminabsprache erscheint heute Frau Maria Wendt, Emdenstraße 12, 42697 Solingen. Sie bittet um Beratung hinsichtlich eines von ihr initiierten Bürgerbegehrens. Hierzu schildert sie folgenden Sachverhalt:

Ich habe kürzlich zusammen mit Herrn Frank Ferdinand und Herrn Erwin Müller das Bürgerbegehren „Bürger für Bäume“ ins Leben gerufen. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 02.11.2015 betreffend den Ausbau der Unnersberger Allee zwischen der Goudastraße und dem Schlicker Weg. Grund für den Ausbau ist das durch das Neubaugebiet Buchenhof erwartete erhöhte Verkehrsaufkommen. Von dem Bauvorhaben zum Ausbau der Unnersberger Allee haben wir erst aufgrund der Pressemitteilung vom 04.12.2015 (Anlage 1), welche die Stadt Solingen auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, Kenntnis genommen. In der Pressemitteilung wird der Beginn der Bauarbeiten für den 15.01.2016 angekündigt. Wir haben unmittelbar nach der Pressemitteilung die Initiative „Bürger für Bäume“ gegründet. Es ist uns gelungen, innerhalb von 10 Tagen 4.000 Unterzeichner für unser Bürgerbegehren zu gewinnen. Wir haben das Bürgerbegehren am 15.12.2015 auch formgerecht mit den 4.000 gültigen Unterschriften eingereicht.

Wir, die Initiatoren und Vertreter des Bürgerbegehrens, möchten die Allee mit ihren ca. 80 Jahre alten besonders geschützten Allee-Bäumen erhalten. Anders als die Stadt Solingen sind wir davon überzeugt, dass die Fällung der Bäume nicht erforderlich ist, um einen dem Verkehrsaufkommen gerechten Ausbau der Unnersberger Allee durchzuführen. Daher haben wir das Bürgerbegehren „Bürger für Bäume“ initiiert. Ein

unausgefülltes Exemplar der Unterschriftenliste habe ich Ihnen ebenfalls mitgebracht (Anlage 2).

In seiner Sitzung vom 22.12.2015 hat der Rat der Stadt Solingen das Bürgerbegehren aber als unzulässig zurückgewiesen. Dies wurde mir und den anderen beiden Vertretern des Bürgerbegehrens mit den Bescheiden des Oberbürgermeisters vom 22.12.2015, die uns allen am 24.12.2015 ordnungsgemäß zugestellt wurden, mitgeteilt (Anlagen 3 bis 5).

Mit dieser Entscheidung des Rates möchten wir es nicht auf sich beruhen lassen. Die Begründung, mit welcher der Rat unser Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen hat, überzeugt nicht und ist mittlerweile auch überholt. In den vergangenen 20 Tagen seit Einreichung des Bürgerbegehrens haben noch weitere 2.000 Einwohner Solingens das Bürgerbegehren unterzeichnet. Die entsprechenden Unterschriftenlisten haben wir am 04.01.2016 bei der Stadt Solingen nachgereicht. In 30 Tagen haben sich also etwa 200 Bürger pro Tag unserem Bürgerbegehren angeschlossen. Wir waren uns daher sicher, dass wir die für das erforderliche Quorum noch fehlenden 1.839 Unterschriften bis zum Baubeginn noch sammeln könnten.

Dies haben wir so am 04.01.2016 auch bei der Stadt Solingen vorgetragen und in Anbetracht dieser Umstände angeregt, die Baumaßnahmen vorerst bis auf weiteres zu verschieben. Die Stadt stellt sich uns gegenüber aber stur: Man wolle auf gar keinen Fall die Baumaßnahmen verschieben. Schließlich lägen auch mit den am 04.01.2016 nachgereichten Unterschriften immer noch nicht die erforderlichen 7.839 Unterschriften vor und solange dies nicht der Fall sei, gäbe es keinerlei Veranlassung von den Baumaßnahmen vorerst abzusehen.

Nun stehen die Baumaßnahmen unmittelbar bevor. Leider zeigt sich die Stadt wider Erwarten nicht einsichtig und gibt dem Druck der Öffentlichkeit nicht nach. Wir ziehen daher ein gerichtliches Vorgehen in Betracht. Seit dem 04.01.2016 haben leider nur 800 weitere Einwohner das Bürgerbegehren unterzeichnet. Es geht hier aber doch nur noch um wenige Tage, bis das erforderliche Quorum von 7.839 Unterschriften erreicht wird. Dann kann es doch aber nicht zulässig sein, dass die Stadt hier Fakten schafft und dem quasi sicher bevorstehenden Bürgerentscheid damit die Grundlage entzieht. Es liegt doch auf der Hand, dass die Stadt treuwidrig versucht, auf schnellem Wege vor Ablauf der in § 26 Abs. 3 GO NRW für ein Bürgerbegehren vorgesehenen Frist, eine Maßnahme gegen den Willen der Bürgerschaft durchzusetzen. Wenn die Bäume tatsächlich bereits am 15.01.2016 gefällt werden, würde sich der Gegenstand des Bürgerbegehrens


erledigen, weil die Durchführung des Bürgerentscheids dann völlig nutzlos wäre. Die Stadt würde so doch letztlich die zwangsläufig mit einem höherem Zeitaufwand verbundene, aber von der GO NRW ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, direktdemokratischer Willensbildung der Gemeindebürger umgehen. Kann das denn sein?

Bitte prüfen Sie, ob und wie wir vor Gericht möglichst schnell, sei es auch nur vorläufig, die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreiten können und - gegebenenfalls auch ohne die Feststellung der Zulässigkeit - den Vollzug des Ratsbeschlusses vom 02.11.2015 verhindern können.

Auf Nachfrage: Meine beiden Mitstreiter, Frank Ferdinand und Erwin Müller, waren heute leider verhindert. Wir sind aber in dieser Angelegenheit ganz einer Meinung. Wenn Sie von den beiden anderen noch irgendetwas benötigen, können Sie sich jederzeit an sie wenden.

2. Neues Mandat anlegen GR 13/01

3. Wv. sodann GR 13/01



Last
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der von Frau Maria Wendt unterschriebenen ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

PRESSE-Info

Anlage 1**Vorbereitende Arbeiten zum Ausbau der Unnersberger Allee**

Am Freitag, dem 15.01.2016, beginnen die vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Unnersberger Allee. Nachdem der Rat der Stadt Solingen am 02.11.2015 bereits den Beschluss zum Ausbau der Straße gefasst und die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt hatte, können - nach Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten - nun im ersten Schritt die Bäume aus dem Straßenraum entfernt werden.

Während der Baumarbeiten wird die Unnersberger Allee ab Kreuzung Goudastrasse bis zur Kreuzung Schlicker Weg gesperrt sein. Der Verkehr wird weiträumig umgeleitet.

Ab Montag, dem 18.01.2016, kann der Verkehr über die Unnersberger Allee wieder in beide Fahrtrichtungen freigegeben werden. Es wird dann allerdings nur eine Fahrspur zur Verfügung stehen. Es ist daher mit erheblichen Verkehrsbehinderungen im Baustellenbereich zu rechnen. Es wird gebeten, den Baustellenbereich weiträumig zu umfahren.

Im oben genannten Bereich der Unnersberger Allee besteht während der Bauarbeiten absolutes Halteverbot.

Herausgegeben von**Stadt Solingen****Der Oberbürgermeister**

Presseamt

Rathausplatz 1, 42651 Solingen

presse@stadt-solingen.de

„Bürger für Bäume“**Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW gegen den Ratsbeschluss vom 02.11.2015 zum Ausbau der Unnersberger Allee**

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Solingen folgende Frage zum Bürgerentscheid gestellt wird:

„Sind Sie gegen den Beschluss des Rates zum Ausbau der Unnersberger Allee vom 02.11.2015 und für den Erhalt der 24 besonders geschützten Allee-Bäume?“

Begründung

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Kostenschätzung

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Kostenschätzung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Vertretungsberechtigte:

- (1) Frau Maria Wendt, Emdenstraße 12, 42697 Solingen
- (2) Herr Frank Ferdinand, Bonner Straße 17, 42697 Solingen
- (3) Herr Erwin Müller, Forststraße 73, 42697 Solingen

Unterschriftenliste

Eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und andere EU-Bürger ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Solingen.

Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Anm. der Behörde
				Solingen			
				Solingen			
				Solingen			
				Solingen			
				Solingen			

Unterschriftenlisten bitte bis **14.01.2016** zurücksenden an Frau Maria Wendt, Emdenstraße 12, 42697 Solingen

Kontakt: Frau Maria Wendt, 0212-6378946 (info@buerg erfuerbaeume.de)

Informationen: www.buerg erfuerbaeume.de

Stadt Solingen**Der Oberbürgermeister**

Stadtverwaltung - Postfach 100165 - 42601 Solingen

- gegen Postzustellungsurkunde -
 Bürgerinitiative „Bürger für Bäume“
 Frau Maria Wendt
 Emdenstraße 12

42697 Solingen

Fachbereich oder Dienststelle	Oberbürgermeister - Rat und Bezirke
Dienstgebäude	Rathausplatz 1
Sachbearbeitung	Frau Münster
Telefon	0212-290-8803
Telefax	0212-290-8888
Ihr Zeichen	011-mü/bm
Mein Zeichen	
Tag	22.12.2015

Bürgerbegehren gegen den Ausbau der Unnersberger Allee

Sehr geehrte Frau Wendt,

der Rat der Stadt Solingen hat das Bürgerbegehren, eingereicht am 15.12.2015 mit der Fragestellung:

„Sind Sie gegen den Beschluss des Rates zum Ausbau der Unnersberger Allee vom 02.11.2015 und für den Erhalt der 24 besonders geschützten Allee-Bäume?“

mit Beschluss vom 22.12.2015 als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Das Bürgerbegehren wendet sich gegen den Beschluss des Rates vom 02.11.2015, mit dem der Ausbau der Unnersberger Allee beschlossen und die Verwaltung mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt wurde. Grund für diese Entscheidung des Rates war das mit der Errichtung des Neubaugebiets Buchenhof zu erwartende gesteigerte Verkehrsaufkommen.

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil das erforderliche Quorum nicht erreicht ist. Da Solingen derzeit 156.771 Einwohner hat, muss das Bürgerbegehren von mindestens 7.839 Einwohnern unterzeichnet werden. Vorliegend wurde das Bürgerbegehren aber nur von 4.000 Einwohnern unterzeichnet.

Im Auftrag

Münster (OAR'in)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der **ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung** wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben die Begründung für den Ratsbeschluss vom 22.12.2015 zutreffend wiedergibt.

Vom Abdruck der gleichlautenden Schreiben an Herrn Frank Ferdinand und Herrn Erwin Müller (Anlagen 4 und 5) wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

13.01.2016.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 13.01.2016 gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- der Beschluss des Rates vom 02.11.2015 formell und materiell rechtmäßig ist und einer Bekanntmachung nicht bedarf;
- das Bürgerbegehren die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 GO NRW erfüllt und § 26 Abs. 5 GO NRW der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht entgegensteht.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2015 (Auszug)

Oktober							November							Dezember									
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4	44							1	49		1	2	3	4	5	6
41	5	6	7	8	9	10	11	45	2	3	4	5	6	7	8	50	7	8	9	10	11	12	13
4	1	13	14	15	16	1	18	46	9	10	11	12	13	14	15	51	14	15	16	17	18	19	20
43	19	20	21	22	23	24	25	47	16	17	18	19	20	21	22	52	21	22	23	24	25	26	27
44	26	27	28	29	30	31		48	23	24	25	26	27	28	29	1	28	29	30	31			
								49	30														

Fest- und Feiertage 2015:

01.01.	Neujahr	24./25.05.	Pfingsten
03.04.	Karfreitag	04.06.	Fronleichnam
05./06.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
14.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2016 (Auszug)

Januar							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Fest- und Feiertage 2016:

01.01.	Neujahr	15./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27./28.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
05.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1468

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, 1 L 891/15 (juris), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Frau Maria Wendt (W.) bittet um Prüfung, ob im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstritten und - gegebenenfalls auch ohne diese - der Vollzug des Ratsbeschlusses vom 02.11.2015 verhindern werden kann.

B. Gutachten: Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit: Der Antrag dürfte in zulässiger Weise erhoben werden können.

1. Die **statthafte Antragsart** richtet sich nach dem Antragsbegehren (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO). W. erstrebt die Zulassung ihres Bürgerbegehrens, um die Vollziehung des Ratsbeschlusses - insbesondere das Fällen der Bäume - zu verhindern. Statthaft hierfür dürfte eine einstweilige Anordnung in Form der Regelungsanordnung sein (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO). Eine bloße Anfechtung der Nichtzulassungsentscheidung würde nicht genügen, da hierdurch weder die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfolgt noch der Vollzug des Ratsbeschlusses vom 02.11.2015 verhindert werden kann. In der Hauptsache dürfte daher hinsichtlich des Unterlassens der Baumaßnahmen die allgemeine Leistungsklage und hinsichtlich der Zulassungsentscheidung die Verpflichtungsklage in Betracht kommen, da diese als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG einzuordnen sein dürfte (so die wohl h.M., vgl. Meyer, NVwZ 2003, 183, m.w.N.; auch OVG NRW, Urt. v. 05.02.2002 - 15 A 1965/99 -, Rn. 8, juris). *Zum Teil wird auch vertreten, dass es sich bei der Klage auf Zulassung des Bürgerbegehrens um als Feststellungsklagen zu behandelnde Kommunalverfassungsstreitigkeiten handle (OVG RP, Urt. v. 06.02.1996 - 7 A 12861/95 -, Rn. 32, juris). Die Bestimmung der Klageart in der Hauptsache dürfte hier dahinstehen können, da in jedem Fall ein gem. § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiges Verfahren nach § 80 VwGO ausscheidet.*

2. Es müsste auch analog § 42 Abs. 2 VwGO die **Antragsbefugnis** vorliegen. **a.** Gegen die Feststellung, dass ein Bürgerbegehren unzulässig ist, können gem. § 26 Abs. 6 S. 1 und 2 GO NRW die Vertreter des Bürgerbegehrens nur gemeinschaftlich einen Rechtsbehelf einlegen. Nach der wohl h.M. sind die subjektiven (Verfahrens-)Rechte im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren bei dessen Vertretern (§ 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW) konzentriert, sodass diese aus eigenem Recht klage- bzw. antragsbefugt sind (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 17.09.2004 - 1 K 5435/01 -, Rn. 78, juris, m.w.N.). *Zum Teil wird auch vertreten, dass die Vertreter in Vertretung für das klagebefugte Quorum Klage erheben (vgl. Lohse, JuS 2012, 1014 (1019), m.w.N.).* Der Antrag kann daher nicht allein im Namen der W., sondern müsste im Namen aller drei Vertreter erhoben werden. Dazu müssten noch die Vollmachten der anderen beiden Vertreter eingeholt werden. **b.** Da mit den Bauarbeiten und dem Fällen der Bäume am 15.01.2016 begonnen werden soll, dürfte ein Anordnungsgrund geltend gemacht werden können. Die sofortige Zulassung des Bürgerbegehrens dürfte erforderlich sein, da sich die Durchführung des Bürgerbegehrens/entscheidungs durch den Vollzug des Ratsbeschluss zeitnah erledigen dürfte.

3. **Richtiger Antragsgegner** ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Stadt Solingen (S.), die nach § 62 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 63 Abs. 1 S. 1 GO NRW durch den Oberbürgermeister vertreten wird. *Sofem Prüflinge entgegen der hier vertretenen Auffassung davon ausgehen, dass eine Kommunalverfassungsstreitigkeit vorliegt, dürfte es konsequent sein den richtigen Antragsgegner im Rat der Stadt Solingen zu sehen, der dann gem. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig wäre (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 61 Rn. 11).*

4. Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist nicht fristgebunden. Allerdings besteht kein **Rechtsschutzbedürfnis** mehr, wenn eine Klageerhebung in der Hauptsache nicht mehr möglich ist. Die Frist für die Klage in der Hauptsache berechnet sich nach § 74 Abs. 2 und 1 S. 2 VwGO. Danach muss die Klage innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung eingelegt werden. Die Ablehnungsentscheidung wurde am 24.12.2015 zugestellt, sodass die Klagefrist gem. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB erst mit Ablauf des 25.01.2016 endet, weil der 24.01.2016 ein Sonntag ist. Eine Klageerhebung ist daher zum Bearbeitungszeitpunkt (13.01.2016) noch möglich.

5. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf dürfte gem. § 123 Abs. 2, § 45, § 52 Nr. 3 S. 5 VwGO i.V.m. § 17 Nr. 3 JustG NRW **zuständig** sein.

6. Die Anträge auf Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und auf Unterlassung der Baumaßnahmen dürften analog § 44 VwGO zusammen verfolgt werden können.

II. Begründetheit: Der Antrag dürfte aber unbegründet sein. Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der **Anordnungsanspruch**, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der **Anordnungsgrund**, glaubhaft gemacht werden, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO. Da die einstweilige Anordnung lediglich der Sicherung von Rechten nicht aber ihrer Befriedigung oder Erweiterung dient, darf die einstweilige Anordnung grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Eine **verbotene Vorwegnahme der Hauptsache** liegt vor, wenn die Eilentscheidung irreversibel ist (Kopp/Schenke, a.a.O., § 123 Rn. 14). Dies dürf-

te auch bei einer nur „vorläufigen“ Zulassung des Bürgerbegehrens der Fall sein. Denn auch dann muss innerhalb von drei Monaten (§ 26 Abs. 6 S. 3 GO NRW) ein Bürgerentscheid stattfinden, der zwar nach einer späteren Abweisung der Hauptsacheklage nicht mehr bindend ist, aber - insbesondere hinsichtlich der getätigten Aufwendungen und der Beeinflussung der öffentlichen Meinung - nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (VG Minden, Beschl. v. 17.06.2013 - 2 L 350/13 -, Rn. 7, juris). Bei einer Vorwegnahme der Hauptsache kann nur ausnahmsweise eine einstweilige Anordnung aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) ergehen, wenn seine Zulässigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht und ohne die Zulassung ein nicht mehr wieder gut zu machender und unzumutbarer Nachteil entstehen würde. Diese Voraussetzungen dürften hier nicht vorliegen. Es dürfte zwar die für eine einstweilige Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden können. Allerdings dürfte zum Bearbeitungszeitpunkt weder ein Anspruch auf Zulassung des Bürgerbegehrens noch ein Anspruch auf Außervollzugsetzung des Ratsbeschlusses bestehen.

1. Das Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss vom 02.11.2015 dürfte derzeit **nicht zulässig sein**. Gem. § 26 Abs. 1 GO NRW können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid); nach § 26 Abs. 6 S. 1 GO stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Wenn auch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bereits am 22.12.2015 getroffen wurde, dürfte für den Erfolg des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zwar ebenso wie im Hauptsacheverfahren allein entscheidend sein, ob das Bürgerbegehren zum Entscheidungszeitpunkt als zulässig zu bewerten ist (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 13.06.2008 - 15 K 2243/06 -, Rn. 41, juris; Kopp/Schenke, a.a.O., § 123 Rn. 27). Dies dürfte hier aber nicht der Fall sein. Ein zulässiges Bürgerbegehren dürfte zwar in Zukunft mit dem erforderlichen Quorum noch eingereicht werden können, weil die Frist von drei Monaten (§ 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW) zur Einreichung des gegen den Ratsbeschluss vom 02.11.2015 gerichteten **kassatorischen Bürgerbegehrens** noch nicht verstrichen ist. Eine Entscheidung muss nach dem Antragsbegehren aber gerade noch vor dem 15.01.2016 ergehen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt dürfte das für die Zulassung eines Bürgerbegehrens **erforderliche Quorum** (§ 26 Abs. 4 S. 1 GO NRW) von 7.839 Unterzeichnern dann jedenfalls nicht erreicht sein. *Prüflinge könnten zudem kurz darstellen, dass die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen (vgl. auch Hinweise im Bearbeitungsvermerk).*

2. Mangels (Anspruchs auf Feststellung der) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfte auch kein Anspruch darauf bestehen, dass die Umsetzung des Ratsbeschlusses unterbleibt. **a.** Als mögliche Anspruchsgrundlage kommt zunächst nicht **§ 26 Abs. 6 S. 6 GO NRW** in Betracht, da es hier offensichtlich an der die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens auslösenden Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, zu der der Rat der S. auch derzeit nicht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden kann fehlt (siehe oben 1.). **b.** Es dürfte auch aus sonstigen Rechtsgründen bei nicht gem. § 26 Abs. 6 S. 1 GO NRW für zulässig erklärten Bürgerbegehren weder für den Rat noch für andere Organe eine „**Entscheidungs- oder Vollzugssperre**“ greifen, wenn parallel ein denselben Sachverhalt betreffendes Verfahren zur Herbeiführung eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids betrieben wird. Das repräsentativ-demokratische System ist durch die Einführung des Bürgerentscheids als Element der unmittelbaren Demokratie ergänzt, nicht überlagert worden. Die beiden Entscheidungsformen sind gleichwertig, so dass ein Sicherungsanspruch zu Gunsten des Bürgerbegehrens selbst dann nicht besteht, wenn im Einzelfall eine Entscheidung der Gemeinde dadurch einen faktischen Vorrang erhält, dass diese Entscheidung wegen der Schwerfälligkeit des Verfahrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides schon vor dessen Abschluss in die Tat umgesetzt werden kann. Der Sinn des repräsentativ-demokratischen Systems besteht gerade darin, eine organisatorisch und zeitlich handhabbare Form demokratischer Willensbildung für mitgliederstarke Körperschaften bereitzustellen (VG Düsseldorf, Beschl. v. 13.03.2015 - 1 L 891/15 -, Rn. 11, juris, m.w.N.). Nur ausnahmsweise dürfte sich eine Beschränkung der Handlungsmacht der Gemeinde aus dem auch auf das Verhältnis der Gemeindeorgane zur Bürgerschaft anwendbaren **Grundsatz der Organtreue** ergeben können (OVG NRW, Beschl. v. 06.12.2007 - 15 B 1744/07 -, Rn. 39, juris). Der Treuegrundsatz verpflichtet die Gemeindeorgane, sich gegenüber dem Bürgerbegehren so zu verhalten, dass dieses seine gesetzlich eröffnete Entscheidungskompetenz ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Wegen der Gleichwertigkeit von Entscheidungen der Gemeindeorgane einerseits und von Bürgerbegehren andererseits ist die Treuepflicht allerdings nicht schon dann verletzt, wenn die Entscheidung des Gemeindeorgans dem Bürgerbegehren zuvor kommt. Daher dürfte sich eine Treuwidrigkeit nicht bereits daraus ergeben, dass ein Ratsbeschluss umgesetzt wird, bevor die in § 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW für ein kassatorisches Bürgerbegehren vorgesehene Frist abgelaufen ist. Vielmehr setzt ein treuwidriges Verhalten eines Gemeindeorgans voraus, dass dessen Handeln die Zielsetzung zu Grund liegt, dem Bürgerentscheid zuvor zu kommen und damit eine Willensbildung auf direkt-demokratischem Weg zu verhindern. Für ein solch zielgerichtetes Handeln dürfte hier schon deshalb nichts ersichtlich sein, weil die Ast. erst aufgrund einer Pressemeldung der S., durch die die für den 15.01.2016 beabsichtigten Fällarbeiten angekündigt wurden, entschieden haben, ein Bürgerbegehren zum Erhalt der Alleebäume anzustreben (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 17).

C. Zweckmäßigkeit und Vorschlag: Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte mangels Erfolgsaussichten ein gerichtliches Vorgehen nicht anzuraten sein.